

Amtsblatt der Stadt Brühl



37. Jahrgang

Ausgabetag: 28.01.2021

Nummer: 05

Seite

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 08.91 „Bundesakademien“ 1. Änderung

20 – 21

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Brühl zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

22 - 24

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 08.91 „Bundesakademien“ 1. Änderung

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2020 den Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Brühl vom 24.09.2018 zum Bebauungsplan 08.91 „Bundesakademien“ 1. Änderung aufgehoben.

Das Plangebiet befindet sich der Gemarkung Kierberg, Flur 4, und umfasste zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses die Flurstücke 2646, 2649, 2652, 2653, 2354, 2356, 2671, 2655, 2654, 2651, 2648 und teilweise 2689 und 2645.

Das Plangebiet ist gem. Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2018 wie folgt abgegrenzt:

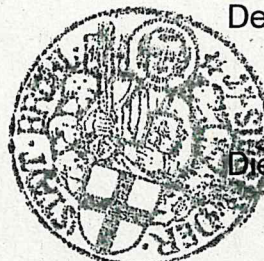
- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 2646 und 2689 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der östlichen Grenzen der Flurstücke 2354 und 2356 mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 2689, |
| im Osten | vom vorgenannten Schnittpunkt weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 2689, 2355 und 2354, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 2354 und 2356, |
| im Süden | entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 2356 und 2671, entlang der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 2655; |
| im Westen | entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 2655 und 2651 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 2648, 2645 und 1301 in der Flur 5, weiter zum Grenzpunkt der Flurstücke 2645, 2647 und 2646. |

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,4 Hektar.
Das Plangebiet ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Brühl vom 14.12.2020 über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.09.2018 durch den Rat der Stadt Brühl zum Bebauungsplan 08.91 „Bundesakademien“ 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 18.01.2021

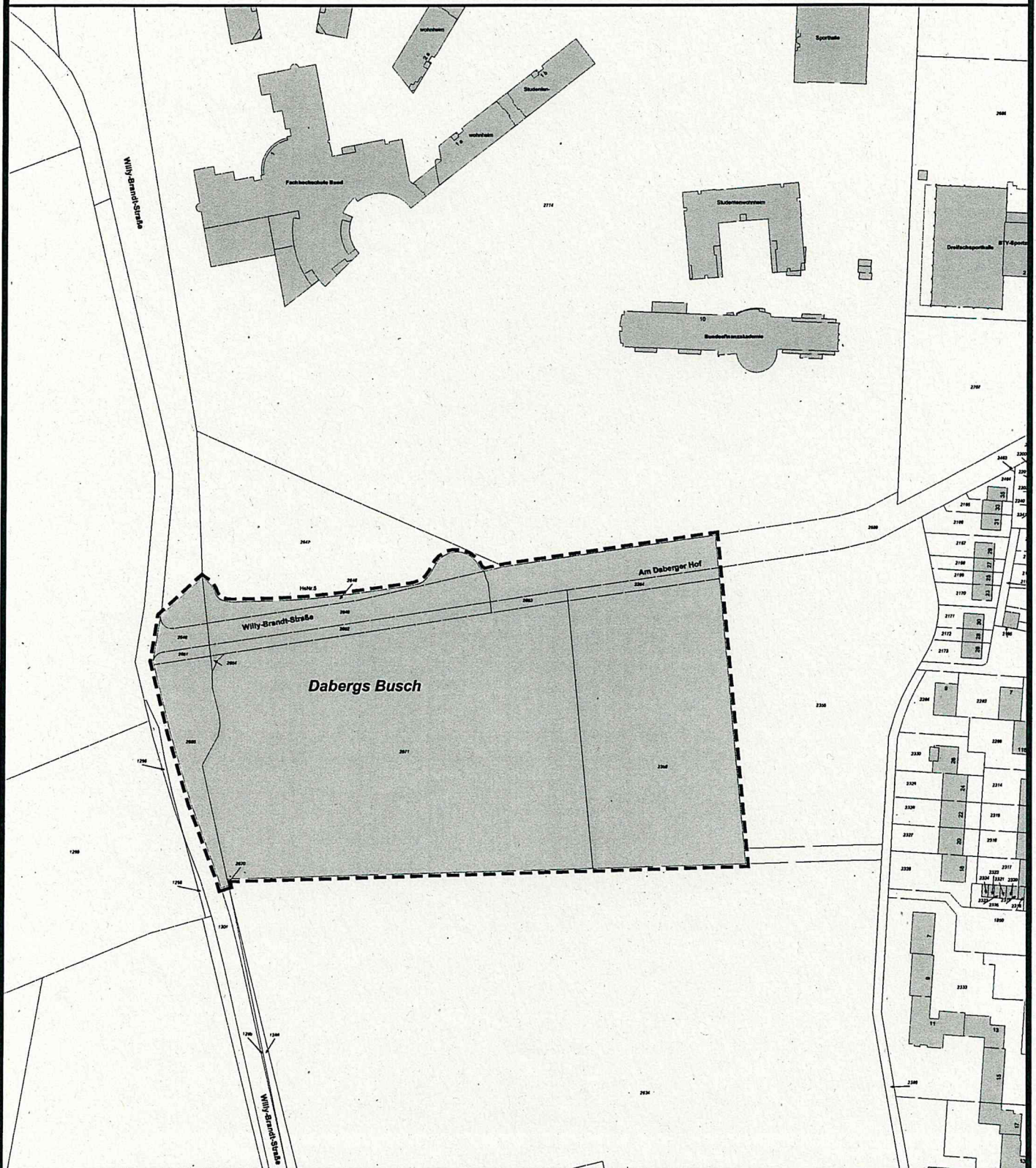
Der Bürgermeister



Dieter Freytag

Bebauungsplan 08.91 1. Änderung

"Bundesakademien"





Allgemeinverfügung der Stadt Brühl zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Absatz 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 wird gemäß § 3 Abs. 2 CoronaSchutzVO folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Brühl erlassen:

Allgemeinverfügung:

Die folgenden öffentlichen Außenbereiche in der Stadt Brühl werden weiterhin als solche ausgewiesen, in denen gemäß § 3 Abs. 2a Nr.8 Coronaschutzverordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss:

1. In der Innenstadt auf der Uhlstraße vor dem Rathaus (Rathausvorplatz), auf dem Markt und auf dem Steinweg sowie
2. auf dem Balthasar-Neumann-Platz an den Markttagen
(dienstags, donnerstags und samstags)

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 14.02.2021.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial. Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Es obliegt der Stadt Brühl auf der Grundlage des § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO öffentliche Außenbereiche auszuweisen, in denen die Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu erwarten ist und es daher dort eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) geben soll.

Die Auswahl der Orte wurde daher aufgrund der Erfahrungswerte der örtlichen Ordnungsbehörde zum Menschengeschehen getroffen.

Bei den aufgeführten Orten in den Stadtgebieten von Brühl wird es erfahrungsgemäß zur Unterschreitung des Mindestabstandes kommen. Daher werden sie weiterhin als Orte im Sinne des § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO ausgewiesen.

Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit ohne Abstand birgt ein erhöhtes Risikopotenzial der Ansteckung. Damit es nicht dazu kommt, ist die verhältnismäßige Ausweisung von Orten, wo die Maskenpflicht gelten soll, geeignet, Ansteckungen zu minimieren.

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen und den vorgeschriebenen Handlungserfordernissen ist mein Entschließungsermessen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2a Nr. 8 CoronaSchVO auf Null reduziert, als weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen. Dazu müssen auch kontaktreduzierende Maßnahmen in Form der Benennung von öffentlichen Außenbereichen wo die Maskenpflicht gelten soll, zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine zeitliche Befristung dieser Anordnung.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt der Stadt Brühl öffentlich bekannt gemacht.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO

keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Ordnungswidrigkeit:

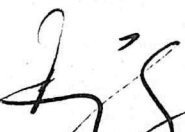
Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet (§ 74 IfSG).

Brühl, den 26.01.2021



Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister